

Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG)

Vom 27. November 1997¹

GS 33.0091 – [Vademekum dieses Erlasses](#)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 der Verfassung vom 17. Mai 1984² und das Bundesgesetz vom 24. März 1995³ über die Gleichstellung von Frau und Mann, beschliesst:

A. Zweck

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann.

B. Schlichtungsstelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grundlage

¹ Die kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben ist die Schlichtungsstelle gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG).

² Die Schlichtungsstelle besteht aus der Schlichtungskommission und dem Sekretariat.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Diskriminierungsstreitigkeiten aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen sind vor Anrufung richterlicher Behörden der Schlichtungsstelle zu unterbreiten.

² Durch Gesamtarbeitsvertrag kann die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmervereinigungen und einzelnen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern unter

¹ In der Volksabstimmung vom 15. März 1998 angenommen.

² GS 29.276, SGS 100

³ SR 151

Ausschluss der staatlichen Schlichtungsstellen auf im Vertrag vorgesehene Organe übertragen werden.

³ Wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.

§ 4 Provisorische Wiedereinstellung

¹ Wird mit der Anfechtung einer Kündigung gemäss Artikel 10 Absatz 1 GIG provisorische Wiedereinstellung gemäss Artikel 10 Absatz 3 GIG verlangt, ist vor Ablauf der Kündigungsfrist das Begehren um provisorische Wiedereinstellung beim zuständigen Gericht anhängig zu machen.

² Das Gericht teilt seinen Entscheid der Schlichtungsstelle mit.

§ 5 Aufgaben

¹ Die Schlichtungsstelle nimmt die ihr vom Bundesrecht übertragenen Aufgaben wahr, indem sie

- a. die Parteien berät und
- b. auf eine gütliche Verständigung der Parteien hinwirkt.

² Die Parteien können die Schlichtungskommission in Diskriminierungsstreitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen als Schiedsgericht einsetzen.

³ Die Schlichtungsstelle erfüllt weitere, ihr durch Gesetz und Verordnung zugewiesene Aufgaben.

§ 6 Organisation der Schlichtungskommission

¹ Die Schlichtungskommission setzt sich aus der oder dem Kommissionsvorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern zusammen.

² In der Schlichtungskommission sind beide Geschlechter angemessen sowie Arbeitgebende und Arbeitnehmende des privaten und öffentlichen Sektors paritätisch vertreten.

³ Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Regierungsrat gewählt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Wahlvoraussetzungen und -modalitäten.

§ 7 Organisation des Sekretariates

¹ Das Sekretariat besteht aus der oder dem Kommissionsvorsitzenden und weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.

² Das Sekretariat führt das Protokoll der Schlichtungskommission.

II. Verfahren in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen

§ 8¹ Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

§ 9³ Instruktion

Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung instruiert das Verfahren.

§ 10⁴ Zusammensetzung

Die Schlichtungskommission tagt in Dreierbesetzung und wird vom Sekretariat einberufen.

§§ 11-13⁵

III. Verfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen

§ 14 Anhebung

¹ Das Schlichtungsverfahren in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen ist innert zehn Tagen seit der Zustellung der Verfügung schriftlich unter Angabe der Rechtsbegehren bei der Schlichtungsstelle zu beantragen.

² Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens unterbricht den Lauf der Beschwerdefrist bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens.

³ Im Falle einer nicht auf einer Verfügung beruhenden Diskriminierung kann, sobald eine schriftliche Stellungnahme der vorgesetzten Stelle zur geltend gemachten Diskriminierung vorliegt oder eine solche auf Verlangen nicht innert 30 Tagen erlassen wird, das Schlichtungsverfahren schriftlich unter Angabe der Rechtsbegehren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden.

⁴ Das Verfahren gemäss Absatz 3 ist innert fünf Jahren seit der geltend gemachten Diskriminierung zu beantragen.

§ 15 Verfahren

¹ Für die Instruktion, den Verfahrensablauf und die Beweisabnahme gelten die entsprechenden Bestimmungen des Verfahrens in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen.

² Soweit dies zum Beweis der Diskriminierung oder Nichtdiskriminierung erforder-

¹ Fassung vom 23. September 2010 (GS 37.259), in Kraft seit 1. Januar 2011.

² SR 272

³ Fassung vom 23. September 2010 (GS 37.259), in Kraft seit 1. Januar 2011.

⁴ Fassung vom 23. September 2010 (GS 37.259), in Kraft seit 1. Januar 2011.

⁵ Aufgehoben am 23. September 2010 (GS 37.259), mit Wirkung ab 1. Januar 2011.

derlich ist, dürfen im Schlichtungsverfahren Personendaten von nicht am Verfahren beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bekanntgegeben werden.

§ 16 Verfahrensbeendigung

¹ Vergleiche, Teilvergleiche oder die Feststellung, dass kein Vergleich zustande gekommen ist, werden zu Protokoll genommen und sind den Parteien schriftlich zu bestätigen.

² Vergleiche und Teilvergleiche sind den Parteien zu verlesen und von ihnen zu unterzeichnen. Sie können den Parteien auch schriftlich mit Ratifikations- oder eingeschrieben mit Verwerfungsfrist zugestellt werden.

³ Ist kein Vergleich zustande gekommen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Feststellung, dass kein Vergleich zustande gekommen ist, gegen die ursprüngliche Verfügung oder den ursprünglichen Entscheid Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben oder der Erlass einer Verfügung verlangt werden.¹

§ 17 Vergleichswirkung

Der Vergleich oder Teilvergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils und ist durch Erlass einer Verfügung durch die erstverfügende kantonale oder kommunale Behörde zu bestätigen.

C. Gerichtliches Verfahren

§ 18² Anwendbares Verfahrensrecht

Das gerichtliche Verfahren in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung³.

D. Fachstelle und Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann

§ 19 Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann

¹ Zur Unterstützung des Regierungsrats in der Umsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann besteht die Fachstelle für Gleichstellung. Sie ist der Finanz- und Kirchendirektion unterstellt.

² Die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann kann mit allen Behörden und Amtsstellen direkt verkehren.

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.179), in Kraft seit 1. April 2002.

² Fassung vom 23. September 2010 (GS 37.259), in Kraft seit 1. Januar 2011.

³ SR 272

§ 20 Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann

Der Regierungsrat kann eine Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann ernennen.

E. Förderung privater und öffentlicher Gleichstellungsmassnahmen

§ 21 Massnahmen

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Beseitigung jeglicher Form direkter oder indirekter Diskriminierung von Frau und Mann ein. Zu diesem Zweck treffen sie geeignete Massnahmen.

² Sie unterstützen Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben, insbesondere die:

- a. Verbesserung der Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Aufgaben;
- b. Verbesserung der Vertretung der Geschlechter in den verschiedenen Berufen, Funktionen und auf Führungsebene;
- c. Förderung der inner- und ausserbetrieblichen Aus- und Weiterbildung;
- d. Förderung von Arbeitsorganisationen und Infrastrukturen, welche die Gleichstellung verwirklichen.

³ Die Einzelheiten der kantonalen Massnahmen regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988¹ wird wie folgt geändert:

...²

§ 23 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten³.

Vademekum

Erlassstitel	Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG)
SGS-Nr.	108
GS-Nr.	33.91
Erlassdatum	27. November 1997 (LRV 1997-089)
In Kraft seit	1. Juli 1998

> [Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons BL

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
23.09.2010	37.256	01.01.2011	mit EG ZPO
22.02.2001	34.179	01.04.2002	LRV 2000-090

¹ GS 29.677, SGS 175

² GS 33.96

³ Vom Regierungsrat am 31. März 1998 auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.